

BETRIEBSVEREINBARUNG ("BV")

betreffend

Flexibilitätszuschlag

abgeschlossen zwischen der Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not und der Caritas der Erzdiözese Wien (Caritasverband) gemeinnützige GmbH und den Betriebsratsgremien dieser Organisationen für die vertretene Belegschaft, jeweils 1160 Wien, Albrechtskreithgasse 19-21.

Präambel:

In Punkt E.4.10. des Kollektivvertrags für die Beschäftigten und Lehrlinge der karitativen Arbeitgeber*innen ("KollV") wurde mit 1.1.2023 eine Bestimmung betreffend Flexibilitätszuschlag aufgenommen. Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist die Umsetzung dieses Flexibilitätszuschlags auf betrieblicher Ebene. Dadurch soll die Bereitschaft zur kurzfristigen Übernahme von Diensten durch Beschäftigte, deren Arbeitszeit durch Dienstplan von der*dem Arbeitgeber*in eingeteilt wird, erhöht und finanziell abgegolten werden.

1. Geltungsbereich

1.1. Erfasste Belegschaft

Diese BV gilt für alle Arbeitnehmer*innen, auf die Punkt C.3. ("Sonderbestimmungen für Einrichtungen mit Dauerbetrieb") oder Punkt C.4. ("Sonderbestimmungen für Mobile Dienste") des KollV anwendbar ist. Sie gilt auch für Arbeitnehmer*innen, auf die Punkt C.2. ("Sonderbestimmungen für Büro- und allgemeine Dienste") des KollV anwendbar ist und deren Arbeitszeiteinteilung durch Dienstplanung erfolgt. Die von dieser BV erfassten Arbeitnehmer*innen werden in der Folge als "Beschäftigte" bezeichnet.

1.2. Ausnahmen

Folgende Beschäftigte sind vom Flexibilitätszuschlag ganz ausgenommen:

- Beschäftigte der Familienhilfe im mobilen Einsatz
- Beschäftigte in der mobilen Therapie

2. Allgemeine Rahmenbedingungen

2.1. Kurzfristiges Einspringen

Kurzfristiges Einspringen liegt vor, wenn ein Dienst einvernehmlich außerhalb des Dienstplanes innerhalb der letzten 2 Tage (auch am selben Tag) vor Dienstantritt übernommen wird. Dies bedeutet, dass die*der Beschäftigte mit der*dem Arbeitgeber*in am 2. Tag vor dem Einspringdienst, am Vortag des Einspringdienstes oder am Tag des Einspringdienstes die Übernahme dieses Dienstes vereinbart.

Kurzfristiges Einspringen liegt auch vor, wenn ein bereits geplanter Dienst in diesem Zeitraum von 2 Tagen im Einvernehmen verlängert wird. Ebenfalls liegt kurzfristiges Einspringen vor, wenn bloß die Lage der Arbeitszeit im Einvernehmen in diesem Zeitraum verändert wird.

Voraussetzung für kurzfristiges Einspringen ist immer, dass diese Planänderungen auf Wunsch bzw im Interesse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers erfolgt.

2.2. Flexibilitätszuschlag

Für kurzfristiges Einspringen gebührt eine Abgeltung. Diese beträgt für jede Stunde des übernommenen Dienstes EUR 6*. Werden Dienste übernommen, die länger als 4 Stunden dauern, beziehungsweise geplante Dienste um mehr als 4 Stunden verlängert, erfolgt eine pauschale Abgeltung von EUR 24*.

Keine Abgeltung gebührt bei Diensttausch auf Wunsch der*des Beschäftigten und bei Einspringen (einem Arbeitseinsatz) während einer Rufbereitschaft. Überschreitet jedoch der Einsatz die Rufbereitschaftszeit, gebührt für die darüberhinausgehende Arbeitszeit der Flexibilitätszuschlag.

*Die Beträge sind Bruttobeträge und unterliegen den gesetzlichen Abzügen.

3. Zeitaufzeichnungen und Auszahlung der Zuschläge

Der Flexibilitätszuschlag ist in den vorgegebenen Systemen zu erfassen. Eine Anleitung ist im Carinet auf dem Servicedesk-Portal veröffentlicht. Die Zuschläge werden nach Abschluss und Freigabe der Zeiterfassung mit dem Gehaltslauf des Folgemonats ausbezahlt.

4. Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1.1.2024 in Kraft und wird für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen.

Wien, am 21.12. 2023



Mag. Alexander Bodmann
für die Organisationen



Mag.(FH) Klaus Schwertner



Christa Seidl-Raffl
Vorsitzende des BR
Caritas der Erzdiözese Wien
(Caritasverband) gemeinnützige
GmbH



Amela Bousaki, MSc
Vorsitzende des BR
Caritas der Erzdiözese Wien –
Hilfe in Not